

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Keine Auslieferung zur strafrechtlichen Ahndung von Taten wegen derer die Staatsanwaltschaft in Deutschland ein Ermittlungsverfahren gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt hat.

Karlsruhe. Die Einstellung des Verfahrens gem. § 154 Abs. 1 StPO nach umfassenden Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft begründet keinen Strafklageverbrauch. Sie schafft aber eine Vertrauensgrundlage, an deren Bestand der Beschuldigte wie die Allgemeinheit ein schützenswertes Interesse hat, welches nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zurücktritt (BVerfG, Beschluss vom 19.05.2022, Az.: 2 BvR 1110/21).

Mit der Verfassungsbeschwerde wendete sich die Beschwerdeführerin gegen Entscheidungen über ihre Auslieferung nach Tschechien, wo gegen sie ein Verfahren wegen Tätigkeiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Drogengeschäften an der deutsch-tschechischen Grenze geführt wurde. Wegen der Taten war bereits in Deutschland ein Ermittlungsverfahren geführt worden, welches – bei gleichzeitiger Anklage weiterer anderer Taten – gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden war.

Das BVerfG sieht in der Entscheidung, die Beschwerdeführerin trotz des bereits gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellten Verfahrens in Deutschland, nach Tschechien auszuliefern, eine Verletzung des – aufgrund der unionsrechtlichen Determinierung allein maßgeblichen – Art. 50 GRCh. Die Frage, wann von einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. eines Freispruchs im Sinne des Art. 50 GRCh. i.V.m. Art. 54 SDÜ auszugehen sei, sei nach dem Recht des Mitgliedsstaats zu bestimmen, in dem die jeweilige das Verfahren beendende Entscheidung getroffen worden sei.

Zwar bewirke nach dem deutschen Recht die Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO keinen Strafklageverbrauch. Gleichwohl schaffe sie aber eine Vertrauensgrundlage. Es bestehe ein schutzwürdiges Interesse des Beschuldigten und der Allgemeinheit an dem Bestand und der Verlässlichkeit staatsanwaltlicher Entscheidungen. Der Verfahrensabschluss befreie den Beschuldigten nicht nur von der erheblichen Belastung des Strafverfahrens, sondern diene auch der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden, weshalb auch eine Einstellungsentscheidung nach dem Opportunitätsprinzip eine gewisse Beständigkeit erfordere, die nicht willkürlich sondern nur bei Vorliegen eines sachlich einleuchtenden Grundes aufgehoben werden könne. Angesichts dieser Grundlagen befindet das BVerfG, die Entscheidungen über die Auslieferungen hätten nicht ausreichend berücksichtigt, dass auch der Entscheidung nach § 154 Abs. 1 StPO der beschriebene Schutz zukommen müsse. Insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen Ermittlungen, die der Entscheidung vorangegangen seien und angesichts der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft auch nach Aburteilung der – weiteren – angeklagten Taten in Deutschland das Verfahren nicht wieder aufgenommen habe, sei das Vertrauen in diese Beständigkeit zu schützen.

Keine Täuschung durch außergerichtliche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem AGG

Karlsruhe. Die außergerichtliche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem AGG enthält nicht ohne Weiteres eine Erklärung über die Ernsthaftigkeit der den Entschädigungsansprüchen zugrunde liegenden Bewerbung (BGH, Urteil vom 04.05.2022, Az.: 1 StR 138/21).

Das LG hatte den Angeklagten wegen Betrugs und versuchten Betrugs in neun Fällen verurteilt. Nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils hatte der 42 jährige Angeklagte im Namen des früheren Mitangeklagten zunächst außergerichtlich und in der Folge auch gerichtlich Entschädigungsansprüche wegen Altersdiskriminierung nach dem AGG geltend gemacht. Diese Ansprüche seien darauf gestützt gewesen, dass der frühere Mitangeklagte sich – bewusst – auf Stellenausschreibungen beworben habe, bei denen keine Erfolgsaussichten bestanden hätten.

In den Fällen, in denen die Beklagten Unternehmen die tatsächliche Motivation nicht erkannt hatten, hatte das LG den Angeklagten wegen vollendeten, in den sonstigen Fällen, in denen die Motivation erkannt worden war, wegen versuchten Betrugs verurteilt. Dabei war es davon ausgegangen, dass bereits das Versenden der – über die Motivation der Bewerbung schweigenden – Schreiben zur außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung eine Täuschungshandlung darstelle.

Der dieser Bewertung zugrunde liegenden Annahme, dass nach der Verkehrsanschauung und der Erwartung des Empfängers mit der Geltendmachung der Forderung auch die subjektive Ernsthaftigkeit der Bewerbung behauptet werde, über welche sich der

Empfänger folglich irren könne, trat der BGH entgegen. Zwar sei der Inhalt einer Tatsachenerklärung im Rahmen des § 263 StGB auch unter Bezugnahme auf die Verkehrsschauung und den jeweiligen rechtlichen Rahmen zu bestimmen, von denen die Erwartung des Kommunikationspartners wesentlich geprägt werde. Die Annahme einer konkludenten Täuschung im Rahmen der Geltendmachung von Forderungen setze jedoch voraus, dass damit der Bezug zu einer unzutreffenden Tatsachenbasis hergestellt oder das Vorliegen eines den Anspruch begründenden Sachverhalts behauptet werde.

Diese Voraussetzungen habe die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche ohne jeglichen Bezug auf die Motivation der jeweiligen Bewerbung nicht erfüllt. Sie ergebe sich, anders als das LG angenommen hatte, weder aus einer seit jeher bestehenden wesentlichen Bedeutung der Ernsthaftigkeit der Bewerbung im Rahmen von Entschädigungsansprüchen noch aus einer – ohnehin zum relevanten Zeitpunkt nicht gefestigten – Rechtsprechung darüber, dass dem nicht ernsthaften Bewerber kein Entschädigungsanspruch zustehe. Ebenso wenig ergebe sich ein entsprechender Erklärungsinhalt unter Berücksichtigung des prozessualen Vollständigkeits- und Wahrheitsgebots nach § 138 Abs. 1 ZPO, da die Vorschrift auf die außergerichtliche Geltendmachung keine Anwendung finde und entsprechend den Empfängerhorizont vorgerichtlich nicht prägen könne. Zuletzt sei auch aus dem normativen Kontext der den Anspruch begründenden Regelungen des AGG kein entsprechender Gehalt einer außergerichtlichen Erklärung zu ziehen.

[2] Verwaltung

Jahresbericht BKartA 2021/2022: „Kooperation statt Konfrontation“

Bonn. Das Bundeskartellamt („BKartA“) hat seinen Jahresbericht 2021/2022 veröffentlicht. Insgesamt wurden Bußgelder in Höhe von 105 Mio. Euro gegen elf Unternehmen/Verbände und acht natürliche Personen verhängt.

In zehn Fällen wurden die Ermittlungen durch die kartellrechtliche Kronzeugenregelung ausgelöst. Nach der Bonusregelung kann der Kartellteilnehmer, der das Schweigen des Kartellkreises bricht, auf einen Bußgelderlass hoffen. Auch ansonsten wirbt das BKartA für „Kooperation statt Konfrontation“: Das BKartA betont die nach wie vor hohe Relevanz der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung („Settlement“). Die Kooperationsbereitschaft der Kartellanten schont Ressourcen auf der Seite der Behörde und schlägt gleichzeitig als mildernder Umstand bei der Sanktionsbemessung zu Buche.

Der Jahresbericht 2021/2022 des BKartA kann [hier](#) abgerufen werden.

Jahresbericht FIU 2021: Rekordwert von knapp 300.000 Verdachtsmeldungen

Köln. Auch die Financial Intelligence Unit („FIU“) hat am 12. September 2022 Rechenschaft abgelegt. Im Jahresbericht 2021 berichtet die FIU von 298.507 Verdachtsmeldungen – einem Rekordwert. Zum Vergleich: Im Jahr 2020 wurden 154.500 Meldungen gezählt.

Insbesondere die Erweiterung des Geldwäschestraftatbestands in § 261 StGB – der nun auf einen Katalog an tauglichen Vortaten verzichtet und einen „all crimes approach“ vorsieht – scheint sich auch in der Anzahl der Verdachtsmeldungen bemerkbar zu machen. Um der Anzahl der Verdachtsmeldungen Herr zu werden, setzt die FIU auf eine technologiegestützte Analyse der eingehenden Verdachtsmeldungen und einen risikobasierten Ansatz.

Die im Abschlussbericht der „Financial Action Task Force on Money Laundering“ für Deutschland angesprochenen Defizite in der Durchsetzung der Geldwäschebekämpfung seien „ein zusätzlicher Ansporn (...) Gutes weiter zu verbessern“.

Der Jahresbericht 2021 der FIU kann [hier](#) abgerufen werden.

[3] Gesetzgebung

US-Justizministerium kündigt Verschärfung der Strafverfolgungsrichtlinien an

Washington, D.C. Das US-amerikanische Justizministerium U.S. Department of Justice (DoJ) hat seine Leitlinien für Ermittlungen im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität grundlegend überarbeitet, um die Strafverfolgung von Führungskräften zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die in einer Rede der stellvertretenden US-Justizministerin Lisa Monaco am 15.09.2022 sowie in einem Memorandum des DoJ vom selben Tage präsentierte signifikante Verschärfung der Strafverfolgungsrichtlinien stellt eine der umfangreichsten Reformen der Richtlinien der letzten Jahre dar.

Vorgesehen ist insbesondere eine Erhöhung der Anforderungen an das Kooperationsverhalten und an Compliance-Maßnahmen von Unternehmen. So soll künftig eine unangemessene oder bewusste Verzögerung der Offenlegung von Informationen oder der Übergabe von Dokumenten zum Ausschluss bzw. zumindest zur Reduzierung der Strafvergünstigung für die Kooperation (sog. „Cooperation Credit“) führen. Außerdem soll nun spätestens mit der strafrechtlichen Entscheidung über das Unternehmen auch eine Entscheidung über mögliche strafrechtliche Sanktionen gegen die beteiligten Individualpersonen getroffen werden. Früheren Verstößen der Unternehmensführung oder anderer Mitarbeiter werde stärkeres Gewicht beigemessen, wobei solches Fehlverhalten besonders bedeutsam sei, das auf derselben Ursache beruhe, die bereits in der Vergangenheit zu einer Sanktionierung des Unternehmens geführt habe. Ziel des Justizministeriums sei,

die strafrechtliche Verfolgungspraxis im Hinblick auf die individuelle Verantwortlichkeit zu stärken, indem Einzelpersonen schneller zur Verantwortung gezogen werden.

Gleichzeitig betont das DoJ, dass neben weiteren Compliance-Maßnahmen etwa die eigeninitiierte Selbstanzeige von Unternehmen als Zeichen guter Compliance-Kultur gewertet und entsprechend honoriert werde. Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen wird Unternehmen in Aussicht gestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden auf die Einforderung eines Schuldgeständnisses (sog „Plea Agreement“) sowie ein DoJ Monitorship verzichten.

DoJ-Richtlinien und Hinweise geben den US-Bundesstaatsanwälten vor, wie diese das ihnen bei der Strafverfolgung zustehende weite Ermessen ausüben sollen. In der Praxis kommt den Richtlinien daher trotz fehlender Rechtsnormqualität erhebliche Bedeutung zu, zumal in der US-amerikanischen Strafverfolgungspraxis die Verfahren ganz vorwiegend einvernehmlich zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigten erledigt und keiner gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden.

Das Memorandum des DoJ vom 15.09.2022 ist [hier](#) abrufbar (englisch).

Eckpunktepapier zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen veröffentlicht

Berlin. Am 19.09.2022 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ein Eckpunktepapier zur Modernisierung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vorgelegt und an die Länder versendet. Es dient als Grundlage eines Reformdialogs mit den Ländern und der anschließenden Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens.

Damit strebt die Bundesregierung eine nach Äußerungen des Bundesjustizministers Marco Buschmann (FDP) längst überfällige Reform des StrEG an, das die Entschädigung für Urteilsfolgen (§ 1 StrEG) und für den Vollzug von Untersuchungshaft und anderen Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 2 StrEG) regelt. Bezugspunkt der Kompensation ist einerseits der durch eine Strafverfolgungsmaßnahme entstandene Vermögensschaden, andererseits der aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung erlittene immaterielle Schaden, für den eine pauschale Entschädigung geleistet wird (§ 7 StrEG). Die letzte – eher geringfügige – Überarbeitung des StrEG war im Jahr 2020 durch eine Anhebung der Haftpauschale von 25 auf 75 Euro Entschädigung pro Hafttag erfolgt (wir berichteten).

In dem nun veröffentlichten Eckpunktepapier regt das BMJ zunächst praktikable Verfahrensvereinfachungen, etwa durch die Erweiterung der Möglichkeit einer Entscheidung von Amts wegen, die Erweiterung von Belehrungspflichten und die Verlängerung von Fristen an. Ferner sollen Unterstützungsangebote für Betroffene hinsichtlich des anwaltlichen Beistandes und der Wiedereingliederung nach Haftentlassung ausgebaut, eine insgesamt höhere Entschädigungszahlung geleistet und ein weitergehender Rehabilitierungsansatz verfolgt werden.

Das Eckpunktepapier des BMJ ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Ansichnahme von leicht verderblichem Transportgut eines verunfallten LKWs erfüllt den Tatbestand des Diebstahls

Zweibrücken. Die durch die Rechtsprechung zum sog. „Containern“ aufgestellten Grundsätze, wonach die Wertlosigkeit einer Sache einem Dritten nicht die Wegnahme gewährt, gelten auch für das Transportgut eines verunfallten LKWs, entschied das OLG Zweibrücken (Urteil vom 11.07.2022, Az.: 1 OLG 2 Ss 7/22).

Im September 2019 verunglückte ein mit Käse beladener LKW auf der Autobahn, infolge dessen der Kühlcontainer des LKWs aufbrach und einige der mit Käse beladenen Kartons die Fahrbahn fielen. Mit der Bergung der Ware wurde ein Drittunternehmen beauftragt. Der Angeklagte, der als Polizeibeamter bei der Autobahnpolizei tätig war, forderte einen Mitarbeiter des Bergungsunternehmens auf, ihm mehrere der sich im Container befindlichen unbeschädigten Kartons auszuhändigen. Der Mitarbeiter übergab dem Angeklagten mindesten sechs Kartons á 20 Kilogramm Käse mit einem Gesamtwert i.H.v. EUR 369. Während des Vorgangs trug der Angeklagte seine mit Munition geladene Dienstwaffe bei sich. Seine „Beute“ transportierte er mit einem Polizeitransporter zur Dienststelle und stellte mindestens drei der Kartons Kollegen zur Verfügung.

Das Amtsgericht Speyer verurteilte den Polizisten wegen Diebstahls mit Waffen zu einer Geldstrafe i.H.v. 150 Tagessätzen. Das Landgericht Frankenthal sprach den Angeklagten hingegen im Zuge der Berufung frei. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war sich der Angeklagte zwar bewusst, dass der Käse im Eigentum eines anderen stand, verunfalltes Transportgut üblicherweise durch einen Havariekommissar, der eine Empfehlung über die weitere Verwendung der Ware abgibt, geprüft wird und diese Begutachtung zum Zeitpunkt des Abtransports noch nicht erfolgt war. Er sei jedoch davon ausgegangen, dass die Eigentümerin des Käses aufgrund der unterbrochenen Kühlkette und der schnellen Verderblichkeit aufgrund der Witterungsbedingungen kein Interesse mehr an der Ware habe und bei Nachfrage einer Ansichnahme sicher zugestimmt hätte.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts, der Angeklagte habe aufgrund des angenommenen mutmaßlichen Einverständnisses der Eigentümerin einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum analog § 16 Abs. 1 StGB unterlegen, hielt das Revisionsgericht nach Anrufung durch die Staatsanwaltschaft unter Verweis auf die Bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum sog. „Containern“ entgegen, dass allein ein durch den Angeklagten unterstelltes fehlendes wirtschaftliches Interesse kein mutmaßliches Einverständnis begründen könne. Vielmehr schütze § 242 StGB den Eigentümer vor jedweden unberechtigten Eingriff in sein Recht, über sein Eigentum frei zu verfügen; auch über

wirtschaftlich wertloses Eigentum. Notwendig sei daher, dass nach Vorstellung des Täters der Eigentümer keinerlei Interesse mehr an der konkreten Verwendung der Sache hat, wie z.B. einem Interesse an der ordnungsgemäßen Entsorgung oder der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten. Mit diesen rechtlichen Anforderungen seien die Feststellungen, wonach der Angeklagte zwar von Existenz und Funktion des Havariekommissars wusste, gleichwohl aber davon ausging, dass noch vor dessen Begutachtung die Eigentümerin einer Entgegennahme sicher zugestimmt hätte, jedoch nicht vereinbar, weshalb der Freispruch aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen wurde. Vor dem Hintergrund der Feststellungen komme aus Sicht des Revisionsgerichts lediglich ein die Schuld ausschließender Verbotsirrtum i.S.d. § 17 StGB in Betracht, sofern der Irrtum unvermeidbar war.

Anklage nach gescheiterten Anheuerungsversuchen eines Auftragsmörders im Darknet

Berlin. Seit April soll sich ein 28-Jähriger in Untersuchungshaft befinden, der beschuldigt wird, über das Darknet einen Auftragsmörder für den Lebensgefährten seines Schwarms organisiert zu haben. Inzwischen habe die Staatsanwaltschaft auch Anklage erhoben.

Ausgangspunkt sei gewesen, dass die Liebe des Angeschuldigten gegenüber einem anderen Mann unerwidert blieb. Nachdem über das Internet gebuchte „Hexenflüche“ zur Gewinnung dessen Liebe keine Wirkung zeigten und der Geliebte stattdessen mit seinem Lebensgefährten zusammenzog, habe sich der Angeschuldigte im Darknet um einen Auftragsmord für diesen bemüht und dabei dessen Namen, Adresse, Personenbeschreibung und ein Foto auf einer Plattform bereitgestellt und Anfang März 2022 zunächst ca. USD 9.000 ausgelobt. Auf die Mitteilung des Administrators der Internetseite, der zunächst avisierte Auftragsmörder sei zwischenzeitlich verhaftet, ein anderer stünde jedoch zu einem höheren Betrag bereit, zahlte der Angeschuldigte weitere Gelder – insgesamt wohl circa USD 24.000. Als trotzdem nichts geschah, habe der Angeschuldigte Anfang April die „Nichterfüllung des Vertrages“ geltend gemacht und sich zugleich um einen neuen „Killer“ mit dem bezeichnenden Namen „Felix Fleischer“ bemüht.

Als der Betreiber der Webseite darauf hinwies, dass es sich um eine Betrugsseite handle, der Angeschuldigte also nicht mit der Rückzahlung rechnen dürfe, soll der Betreiber zugleich aber angeboten haben, der Angeschuldigte könne selbst als vermeintlicher Auftragsmörder anheuern und andere Mordlustige betrügen. Dieses Angebot soll der Angeschuldigte angenommen und sich derweil anderweitig weiter nach einem Auftragsmörder umgeschaut haben, bis die Polizei ihn aufgrund der Übermittlung von Recherche-Erkenntnissen einer Journalistin festnahm.

Die Presseerklärung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist [hier](#) abrufbar.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwältin Dr. Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwalt Johann-Ferdinand Dittmann, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Peter Schäfer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.